

Art des Dokuments:	Version:	Seiten:	Bereich:	Kst:	Anwendung:	Gültigkeit:	Vertraulichkeitsstufe:
MU	V001	1 von 1	VM		Qualitätsmanagement	bis Widerruf	öffentlich

# ERGÄNZENDE BIO-ANNAHMEBEDINGUNGEN ZUR ERNTE 2024 FÜR GETREIDE, MAIS, ÖLSAATEN, HIRSE UND LEGUMINOSEN

In Ergänzung der Allgemeinen Annahmebedingungen Ernte 2024 gelten für Bio-Erzeugnisse sowie Umstellungsware nachfolgende Bedingungen:

1. Die angelieferten Produkte sind frei von chemischen Rückständen gemäß der neuesten Fassung der BNN-Orientierungswerte für Pestizide.
2. Die angelieferten Produkte sind frei von chemischen Rückständen aus dem Vorratsschutz gemäß der neusten BNN-Orientierungswerte für Pestizide. Eine durchgeführte Behandlung muss vor der Entladung dem für die Erfassung zuständigen ZG-Mitarbeiter mitgeteilt werden.
3. Die für die Aussaat bestimmten Bio-Anbauflächen müssen frei von Kontaminationen sein.
4. Der Anlieferer garantiert, dass das angelieferte Bio-Getreide nicht gentechnisch verändert ist und bis zur Anlieferung nicht mit gentechnisch veränderten Waren in Berührung gekommen ist.
5. Alle angelieferten Bio-Erzeugnisse sind im Rahmen des Kontrollverfahrens und der vorliegenden Bio-Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 848/2018 geprüft.  
Der Anlieferer verfügt als Grundlage zur Anlieferung von Bio-Produkten über eine gültige Bescheinigung nach EG-ÖKO-Basisverordnung Nr. 848/2018. Die Bescheinigung muss der ZG Raiffeisen eG vor der Anlieferung zur Verfügung gestellt werden.
6. Ergänzende Verbandsmitgliedschaften (z.B. Demeter, Bioland oder Naturland) sind der ZG Raiffeisen eG vor der Anlieferung mitzuteilen. Verbandszertifikate sind vorzulegen. Sollte das Bio-Zertifikat nicht vorliegen, behält sich die ZG Raiffeisen eG etwaige Preisabschläge vor. Bei Anlieferung von Verbandsware ist bei Anlieferung die jeweilige Datenfreigabeerklärung zu unterzeichnen.
7. Die ZG Raiffeisen eG wird vom Anlieferer über Besonderheiten im Zertifizierungsstatus der Produkte informiert. Dies bedeutet, dass Umstellungsware (unter Angabe des Umstellungsjahres) vorab vom Anlieferer bei der ZG Raiffeisen eG angemeldet werden muss.
8. Es gelten die allgemeinen Produktspezifikationen der ZG Raiffeisen eG für den Einkauf von Produkten. Die ZG Raiffeisen eG behält sich vor, Anpassungen in der Qualitätsverrechnung von Bio-Produkten vorzunehmen.
9. Der Anlieferer hält die ZG Raiffeisen eG für alle aus der Nichteinhaltung der Annahmebedingungen entstehenden Schäden schad- und klaglos. Dies gilt auch für jegliche Falschangaben bei der Anlieferung.
10. Im Streitfall bzgl. gelieferter Qualität gehen die Kosten für Laboranalysen zu Lasten des Anlieferers.
11. Wird die Ware ab Feld oder ab Hof geladen, ändert sich der Erfüllungsort zur Probenahme auf den/die von der ZG Raiffeisen eG festgelegten Warenempfänger/Erfassungsstelle.
12. Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat. Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 EUR pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Die vorgenannten Bedingungen wurden dem Anlieferer rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und auf Nachfrage erläutert. Mit seiner Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Anlieferer, dass er die allgemeinen und ergänzenden Bio-Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.

	Erstellt:	Verändert:	Geprüft:	Freigegeben:	<b>© ZG Raiffeisen-Gruppe</b>
Person:	Sauer		Risch, Burkart	Dr. Volz	
Datum:	07.03.2024		14.05.2024	14.05.2024	